



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1999

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	23. 11. 1999	Gem. RüErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst, Erziehungsuraub . . .	1374
20310	17. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport . . .	1383
8053	10. 11. 1999	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Anierung der Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	1384

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
5. 7. 1999	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Bek. - Änderungsgenehmigung des Verkehrsflughafens Siegerland	1388
24. 11. 1999	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. - Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 79 Abs. 2 SVVO	1389
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 1. 11. 1999	1391
	Nr. 22 v. 15. 11. 1999	1392

202033

I.

**Hinweise zu
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
im öffentlichen Dienst, Erziehungsurlaub**

Gem. BdErl. d. Innenministeriums –
– II A 1 – 1.66 – 11/99 – u. d. Finanzministeriums –
B 1110 – 78b 19 – IVB 2 – v. 23. 11. 1999

Der Gesetzgeber hat im öffentlichen Dienstrecht für Beamten/Beamte und Richterinnen/Richter Möglichkeiten geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben oder eine Beurlaubung in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgenden Hinweise sollen interessierte Beschäftigte über die gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten und ihre Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete informieren. Der Erlass enthält dementsprechend nur eine Zusammenstellung und Erläuterung des geltenden Rechts, jedoch keine darüber hinausgehenden Regelungen.

A
Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub für Beamten/Beamte
 - 2.1 Teilzeitbeschäftigung
 - 2.2 Urlaub
- 3 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub für Richterinnen/Richter
- 4 Erziehungsurlaub
 - 4.1 Beamten/Beamte
 - 4.2 Richterinnen/Richter
- 5 Beteiligung der Personalvertretung und der Vertretung der Schwerbehinderten
- 6 Statusrechtliche Auswirkungen der Freistellung vom Dienst
 - 6.1 Änderung und vorzeitige Beendigung
 - 6.2 Laufzeitrecht
 - 6.3 Mehrarbeit
 - 6.4 Nebentätigkeit
 - 6.5 Mutterschutz
 - 6.6 Erholungsurlaub
 - 6.7 Sonderurlaub
- 7 Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung
 - 7.1 Voraussetzunglose sowie Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen
 - 7.2 Einstellungsteilzeit
 - 7.3 Altersteilzeit
 - 7.4 Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung im Urlaub aus familienpolitischen Gründen
 - 7.5 Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung im Erziehungsurlaub
- 8 Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Urlaub
 - 8.1 Urlaub aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen
 - 8.2 Erziehungsurlaub
- 9 Beihilfen und freie Heilfürsorge
 - 9.1 Teilzeitbeschäftigung
 - 9.2 Urlaub
 - 9.3 Erziehungsurlaub

9.4 Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung während der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen

- 10 Versorgungsrechtliche Auswirkungen der Freistellung vom Dienst
 - 10.1 Wartezeit
 - 10.2 Bemessungsgrundlagen
 - 10.3 Quotierung der Ausbildungs- und Zurechnungszeiten
 - 10.4 Übergangsrecht für Beamtenverhältnisse, die vor dem 1. 1. 1992 begründet wurden
 - 10.5 Erziehungszeiten
 - 10.6 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

B
Hinweise

1 Allgemeines

Das Landesbeamten gesetz (LBG – §§ 78b bis 78c sowie 85a) und das Landesrichtergesetz (LRG – §§ 6a bis 6c) bieten unterschiedliche Formen von Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub) an,

- aus familienpolitischen Gründen
- Teilzeitbeschäftigung und Urlaub,
- unterhälftige Teilzeitbeschäftigung während eines Erziehungsurlaubs und eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen,
- aus arbeitsmarktpolitischen Gründen
- Urlaub und Altersurlaub,
- voraussetzunglose Teilzeitbeschäftigung einschließlich des sog. Sabbatjahrs,
- Altersteilzeit,
- Einstellungsteilzeit.

Diese Freistellungsmöglichkeiten (außer der Einstellungsteilzeit) können nur von Beamten/Beamte und Beamten mit Dienstbezügen beantragt werden; das sind Beamten/Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit. Beamten/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge und sind deshalb ausgenommen. Die vorstehenden Freistellungsmöglichkeiten gelten auch für Richterinnen/Richter, mit Ausnahme von Altersteilzeit und Einstellungsteilzeit.

Freistellungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Sie dürfen nicht aus Dienstlichen Gründen gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters angeordnet werden. Eine Sonderstellung nimmt hier allerdings die Einstellungsteilzeit ein (dazu Nr. 2.1.7).

Der Antrag auf Freistellung ist schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu stellen. Er soll im Interesse der oder des Beschäftigten sowie der Personalstelle einen überschaubaren Zeitraum umfassen, da ein Rechtsanspruch auf Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung oder vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht besteht. Wird Teilzeitbeschäftigung beantragt, ist der gewünschte Umfang der Arbeitszeitermäßigung anzugeben.

2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub für Beamten/Beamte

2.1 Teilzeitbeschäftigung

Bei einer „normalen“ Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis kann der Umfang der Tätigkeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verringert werden. Eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung kann nur während eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs aus familienpolitischen

Gründen ausgeübt werden (vgl. § 85a Abs. 3, § 86 Abs. 2 LBG).

Teilzeitbeschäftigung bedeutet nicht unbedingt „Halbe Arbeit“. Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer Woche verteilt werden. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann auch eine andere Aufteilung der Arbeitszeit gestattet werden; dabei muss innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Wochen die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden.

2.1.1 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung

Nach § 78b LBG kann Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung mit einer bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigten Arbeitszeit bis zur beantragten Dauer bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zeitliche Höchstgrenzen bestehen nicht.

2.1.2 Sabbatjahr

Das Sabbatjahr (§ 78b Abs. 4 LBG) ist im Rahmen der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung ein Modell, das den Beamtinnen und Beamten gestattet, auf die Dauer von drei bis sieben Jahren die Arbeitszeit in der Weise zu ermäßigen, dass sie zwei bis sechs Jahre voll beschäftigt (Arbeitsphase) und anschließend bis zu einem Jahr voll vom Dienst freigestellt werden (Freizeitphase).

Da das Sabbatjahr insgesamt als eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung ausgestaltet ist, stellt die Freizeitphase keine Form des Urlaubs dar. Die Teilzeitbeschäftigung wird so ausgeübt, dass die reduzierte Arbeitszeit nicht gleichmäßig über den Gesamtzeitraum (Arbeitsphase plus Freizeitphase) hinweg geleistet werden muss. Vielmehr wird in der Arbeitsphase (bei reduzierten Bezügen) in Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet. In der Freizeitphase erfolgt dann, bei Fortzahlung der reduzierten Bezüge, eine volle Freistellung. Deshalb besteht auch in der Freistellungsphase ein Anspruch auf Beihilfe.

Das „Sabbatjahr“-Modell kann auch in Anspruch genommen werden, wenn eine Freistellung von weniger als einem Jahr angestrebt wird. Es darf darüber hinaus genutzt werden von bereits teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamten. Sofern jedoch in diesen Fällen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 85a LBG bewilligt worden war, bedingt ein Wechsel ins Sabbatjahr einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78b LBG.

2.1.3 Altersteilzeit

Beamtinnen und Beamte, denen eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 78d LBG bewilligt wird, über für die gesamte verbleibende Dienstzeit bis zum Beginn des Ruhestandes eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aus. Abweichungen von diesem Umfang sind nicht zulässig; ein nachträglicher Übergang zur Vollzeitbeschäftigung in entsprechender Anwendung des § 78b Abs. 3 Satz 2 LBG kommt nicht in Betracht.

Neben dem Mindestalter von 55 Jahren muss als in der Person der Beamtin oder des Beamten liegende Voraussetzung gewährleistet sein, dass sie oder er in den letzten fünf Jahren vor Antritt der Altersteilzeit mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war; eine geringfügige Teilzeitbeschäftigung bleibt für das Erfordernis der Vollzeitbeschäftigung außer Betracht. Nach den Durchführungshinweisen der Bundesanstalt für Arbeit sind Abweichungen von nicht mehr als 4,25 Stunden von der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als geringfügig anzusehen.

Insgesamt begründet das Vorliegen der genannten Voraussetzungen keinen Anspruch auf Bewilligung

von Altersteilzeit, sondern stellt die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen der/des Dienstvor- gesetzten.

Die Altersteilzeit kann entweder in Form der durchgehenden Wahrnehmung mit 50% der regelmäßigen Arbeitszeit oder in Form des Blockmodells (mit Arbeits- und Freistellungsphase) ausgeübt werden.

Bei Wahl des Blockmodells ist Vollzeitbeschäftigung während der Arbeitsphase nicht zwingend notwendig. Denkbar sind, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, auch Arbeitsleistungen zwischen 50% und 100% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einer sich anschließenden und entsprechend kürzeren vollen Freistellung (z. B. vier Jahre Beschäftigung mit 75% der regelmäßigen Arbeitszeit, anschließend Freistellungsphase von zwei Jahren) oder eine Kombination von Vollzeitbeschäftigung, Arbeitszeitreduzierung und anschließender voller Freistellung (z. B. vier Jahre Beschäftigung zu 100% der regelmäßigen Arbeitszeit, zwei Jahre Beschäftigung mit 50% der regelmäßigen Arbeitszeit, vier Jahre Freistellung vom Dienst). Allein maßgeblich bleibt, dass die während des gesamten Bewilligungszeitraums geschuldete Arbeitsleistung vor Antritt der Freistellung zu erbringen ist. An die Freistellungsphase kann sich damit nur der Beginn des Ruhestandes anschließen. Daraus folgt weiter, dass sich die Beamtinnen und Beamten bei Wahl des Blockmodells bereits mit der Antragstellung entscheiden müssen, ob sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) oder – unwiderruflich – schon mit Erreichen der Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten 60. Lebensjahr) ausscheiden wollen.

2.1.4 Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen

Die Teilzeitbeschäftigung (bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) aus familienpolitischen Gründen, geregelt in § 85a LBG, soll es Beamtinnen und Beamten ermöglichen, Familie und Berufstätigkeit besser miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Im Gegensatz zur voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung nach § 78b LBG besteht bei Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen ein Rechtsanspruch auf Bewilligung, wenn bei der Beschäftigungsbehörde im Einzelfall zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

2.1.5 Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung

Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung kann nur während der Zeit eines Erziehungsurlaubs oder der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen bewilligt werden (§ 85a Abs. 3, § 86 Abs. 2 LBG). Die Bewilligung darf nur erfolgen, wenn zuvor Erziehungsurlaub oder Urlaub aus familienpolitischen Gründen beantragt und genehmigt worden ist.

2.1.6 Dauer der Teilzeitbeschäftigung

Für die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung bestehen seit dem 1. 3. 1998 keine besonderen Höchstgrenzen mehr.

Die Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen kann in Anspruch genommen werden, wenn und solange die Voraussetzungen (dazu Nr. 2.1.4) dafür vorliegen.

Eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung ist nur während der Zeit eines Erziehungsurlaubs oder der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen möglich.

2.1.7 Einstellungsteilzeit

Die in § 78c LBG geregelte Einstellungsteilzeit unterscheidet sich von den sonstigen Teilzeitregelungen dadurch, dass die Betroffenen (ausschließlich Berufsanfänger/-innen) nicht mehr freiwillig, sondern vorübergehend obligatorisch in Teilzeit arbeiten. Dies soll der Schaffung zusätzlicher Einstellungsmöglichkeiten dienen.

Mit der Begründung einer Beamtenverhältnisse auf Probe oder auf Lebenszeit wird gleichzeitig durch Verwaltungsakt die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten reduziert, wenn zuvor die personalwirtschaftliche Entscheidung getroffen ist, das Instrument der Einstellungsteilzeit anzuwenden.

Die Einstellungsteilzeit ist als Sonderregelung konzipiert. Sie ist nur auf die Laufbahnen des höheren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes, soweit das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet wurde, beschränkt. Die Ausgestaltung erfolgt in der Weise, dass bis zum 31. 12. 2007 mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses gleichzeitig durch Verwaltungsakt eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt werden kann. Nach Ablauf von fünf Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Umwandlung in Vollzeitbeschäftigung.

2.1.8 Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigen Beamtinnen und Beamten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen (§ 78g LBG). Damit ist klargestellt, dass es für das berufliche Fortkommen allein auf Eignung, Hefähigung und fachliche Leistung ankommt.

2.2 Urlaub

Während eines Urlaubs aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen ist die Beamtin bzw. der Beamte vollständig vom Dienst freigestellt. Es werden daher auch keine Dienstbezüge gezahlt. Folglich besteht auch nur unter bestimmten engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Beihilfe (vgl. dazu Nr. 9.2).

2.2.1 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

In § 78e LBG sind solche Beurlaubungen geregelt, mit denen das Problem der Arbeitslosigkeit bekämpft werden soll. Danach kann ein Urlaub bewilligt werden in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Es kann

- ein sog. altersunabhängiger Urlaub bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren oder
- ein sog. Altersurlaub nach Vollendung des 55. Lebensjahres der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, sowie
- befristet bis zum 31. Dezember 2004 ein sog. Altersurlaub bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

2.2.2 Urlaub aus familienpolitischen Gründen

Die Regelung in § 85a Abs. 1 Nr. 2 LBG räumt der Beamtin oder dem Beamten einen Rechtsanspruch auf Urlaub aus familienpolitischen Gründen ein, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte mindestens ein Kind unter

18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Der Urlaub kann bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wobei eine Höchstdauer von zwölf Jahren zu beachten ist.

Wollen beide Elternteile die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder oder eines nahen Angehörigen gemeinsam übernehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf Urlaub aus familienpolitischen Gründen für beide Teile gleichzeitig nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 3 Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUV).

2.2.3 Höchstgrenzen der Beurlaubung

Auch bei aufeinanderfolgender Inanspruchnahme der unterschiedlichen Beurlaubungsmöglichkeiten darf der Urlaub die Höchstdauer von 12 Jahren (§ 78 e Abs. 3 Satz 1, § 85a Abs. 2 Satz 1 LBG), im Falle von Altersurlaub gemäß § 78e Abs. 4 LBG die Höchstdauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

2.2.4 Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung

Für das Zusammentreffen von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung sind keine zeitlichen Höchstgrenzen festgelegt. Lediglich der Urlaub darf im Gesamtzeitraum der Freistellung die Hochstdauer von 12 Jahren im Falle von Altersurlaub gemäß § 78 e Abs. 4 LBG die Höchstdauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Davon zu unterscheiden ist das Zusammentreffen von Erziehungsurlaub und/oder Urlaub aus familienpolitischen Gründen mit unterhalftiger Teilzeitbeschäftigung. Hier gilt als Höchstdauer die Zeit des jeweiligen Urlaubs.

3 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub für Richterinnen und Richter

Für die voraussetzunglose Teilzeitbeschäftigung (§ 6c Landesrichtergesetz – LRG) sowie die Freistellung aus arbeitsmarkt- und familienpolitischen Gründen (§§ 6a, 6b LRG) gelten im Grundsatz die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte über Teilzeitbeschäftigung (außer unterhalftige Teilzeitbeschäftigung während eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen) und Beurlaubung entsprechend. Allerdings haben Richterinnen und Richter einen Anspruch darauf, dass ihrem Antrag entsprochen wird. Voraussetzung für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ist allerdings, dass die Richterin oder der Richter einer späteren Verwendung in einem anderen Richteramt bzw. in einem anderen Richteramt derselben Gerichts Zweiges zustimmt. Außerdem dürfen in den Fällen der §§ 6b und 6c LRG zwingende dienstliche Gründe der Beurlaubung oder der Teilzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

4 Erziehungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Erziehungsurlaub für den beantragten Zeitraum, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Ob und wie die dienstlichen Belange berührt sind, hat auf die Urlaubsbewilligung keinen Einfluss.

4.1 Beamtinnen und Beamte

4.1.1 Teilzeit während des Erziehungsurlaubs

Während des Erziehungsurlaubs darf die Beamtin oder der Beamte

- Teilzeitbeschäftigung (im Beamtenverhältnis) gem. § 85a Abs. 3 LBG, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Std. nicht übersteigt (unterhalftige Teilzeit),
- Teilzeitarbeit (aufgrund eines Arbeitsvertrages), die eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden nicht übersteigt,

leisten, wenn dienstliche Belange dies zulassen. Mit Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten kann die Tätigkeit auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber ausgeübt werden. Die Ablehnung der Zustimmung darf nur mit entgegenstehenden dienstlichen Interessen begründet werden und muss innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich erfolgen (§ 2 Abs. 3 ErzUV). Hinsichtlich der Teilzeitarbeit wird auf den RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 3. 1995 – SMBL. NRW. 20310, Abschnitt V, hingewiesen.

Grundsätzlich können auch teilzeitbeschäftigte Beamten und Beamte Erziehungsurlaub beanspruchen. Eine bestehende Teilzeitbeschäftigung nach dienstrechtlichen Vorschriften wird, da sie auch während des Erziehungsurlaubs zulässig ist, durch den Erziehungsurlaub nicht unterbrochen. Das gilt auch dann, wenn ihr Umfang auf eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens 19 Stunden herabgesetzt werden muss, um die Bewilligung des Erziehungsurlaubs zu ermöglichen.

4.1.2 Verbindung der Freistellung aus Arbeitsmarktgründen, aus familienpolitischen Gründen und nach der Erziehungsurlaubsverordnung

Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht auch dann, wenn die zeitlichen Höchstgrenzen für familien- oder arbeitsmarktbedingte Freistellungen überschritten werden.

4.1.3 Erziehungsurlaub während der Freistellung aus Arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen

Urlaube aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen können durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Einem entsprechenden Antrag der Beamtin oder des Beamten ist stattzugeben.

Das Ende des Urlaubs aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen kann – auf Antrag der Beamtin oder des Beamten – um die Dauer des Erziehungsurlaubs hinausgeschoben werden.

Zu Beginn, Dauer und Ende des Erziehungsurlaubs siehe auch Nummer 6.1.

4.2 Erziehungsurlaub für Richterinnen und Richter

Die Erziehungsurlaubsverordnung und somit auch die Ausführungen zu Nummer 4.1 gelten für Richterinnen und Richter entsprechend mit der Maßgabe, dass die im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a ErzUV zulässige Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 6a, 6c LRG mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden muss (§ 7 ErzUV).

5 Beteiligung der Personalvertretung und der Vertretung der Schwerbehinderten

Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub darf nur mit Zustimmung des Personalrats abgelehnt werden (§ 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG). Die erneute Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78e oder § 85a LBG unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG).

Bei Schwerbehinderten hat die/des Dienstvorgesetzte in jedem Fall der Freistellung die Vertretung der Schwerbehinderten nach § 25 Abs. 2 SchwbG zu beteiligen.

Bei Entscheidungen über Erziehungsurlaub ist der Personalrat grundsätzlich nicht förmlich zu beteiligen.

Die/des Dienstvorgesetzte hat die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe von § 15 ff. Landesgleichstellungsgesetz zu unterrichten und anzuhören.

6 Statusrechtliche Auswirkungen der Freistellung vom Dienst bei Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern

6.1 Änderung und vorzeitige Beendigung

Die Entscheidung über die Freistellung bindet die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Dienststelle.

In besonderen Härtefällen kann die/des Dienstvorgesetzte eine Rückkehr aus einem Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann (§ 78e Abs. 2 Satz 3 LBG, § 6a Abs. 5 LRG). Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ist ausgeschlossen, solange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht.

Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung ist gemäß § 78b Abs. 3 Satz 2, § 85a Abs. 2 Satz 5 LBG und § 6a Abs. 5 LRG nur mit Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten zulässig.

Die Dienststelle kann gegen den Willen der oder des Beschäftigten eine Teilzeitbeschäftigung oder einen Urlaub nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG. NRW vorzeitig beenden.

Beginn, Dauer und vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs folgen der Regelung des § 3 ErzUV. Eine vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs ist nicht zulässig, wenn sie nur der Bewilligung eines erneuten Erziehungsurlaubs für ein weiteres Kind dienen soll.

Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen (§§ 78b Abs. 3 Satz 3, 78c Abs. 3 Satz 3, 85a Abs. 2 Satz 4 LBG).

6.2 Laufbahnrecht

6.2.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird in vollem Umfang als Probezeit (§ 7 Abs. 2 LVO, § 5 Abs. 3 LVOPol) berücksichtigt. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, soll nach dem Entwurf einer Änderungsverordnung zur Laufbahnverordnung künftig entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt werden; eine daraus resultierende Verlängerung der Probezeit soll aber nur dann erfolgen, wenn die Auswirkung mindestens drei Monate beträgt.

Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, sollen nach dem Entwurf der Änderungsverordnung zur Laufbahnverordnung künftig entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung angerechnet werden (§ 11 Abs. 3 LVO).

6.2.2 Urlaub

Zeiten eines Urlaubs aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen oder des Erziehungsurlaubs von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 4 LVO). Sie sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (§ 11 Abs. 3 LVO) bis zur Dauer von zwei Jahren als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg anzurechnen.

6.3 Mehrarbeit

Auch teilzeitbeschäftigte Beamten und Beamte sind gem. § 78a LBG verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Vorausset-

zungen ist Dienstbefreiung zu gewähren bzw. u.U. Mehrarbeitsvergütung zu zahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte mehr als fünf Stunden im Monat Mehrarbeit geleistet hat. Maßgeblich ist die Überschreitung der für die Beamtin oder den Beamten festgesetzten (ermäßigten) wöchentlichen Arbeitszeit.

6.4 Nebentätigkeit

6.4.1 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

Urlaub kann nur gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit gegen Vergütung auszuüben bzw. eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Die/der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen vom Verbot der Ausübung einer Nebentätigkeit nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen (§ 78e Abs. 2 Sätze 1 und 2 LBG, § 6b Abs. 2 Satz 3 LRiG).

6.4.2 Teilzeitbeschäftigung

Für die Übernahme von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung gem. § 78b oder § 78d LBG bzw. §§ 6a und 6c LRiG gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten (§§ 67 bis 75a LBG). Bei Anwendung der sog. Regelvermutung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LBG ist von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen.

Während einer Einstellungsteilzeit wird der für einen Vollzeitbeschäftigen zulässige Umfang der Nebentätigkeit um den Unterschied zwischen der regelmäßigen und der herabgesetzten Arbeitszeit erhöht (§ 78c Abs. 3 LBG). Das Mehr an Nebentätigkeiten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die freiwillig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, ist verfassungsrechtlich geboten, weil das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 GG und die Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG die Möglichkeit zur vollen Nutzung der Arbeitskraft schützen. Ferner dürfen die Betroffenen nicht schlechter gestellt werden als vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.

6.4.3 Freistellung aus familienpolitischen Gründen/Erziehungsurlaub

Während einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen bzw. eines Erziehungsurlaubs dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt und genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 68a LBG, § 6a Abs. 4 LRiG).

6.5 Mutterschutz

6.5.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Richterinnen steht Mutterschutz nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) zu.

6.5.2 Urlaub/Erziehungsurlaub

Urlaub aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen sowie Erziehungsurlaub können nicht mit dem Ziel unterbrochen werden, Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen.

6.6 Erholungsurlaub

6.6.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte stehen in demselben Umfang Erholungsurlaub zu wie Vollzeitbeschäftigte. Die Wochearbeitszeit wird grundsätzlich um einen Wochenfeiertag gekürzt. Weicht eine Teilzeitbe-

schäftigung von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab, weil an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, so gilt die Kürzungsregel des § 14 Erholungsurlaubsverordnung (EUV).

6.6.2 Altersteilzeit (Blockmodell)/Sabatjahr

Während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. In dem Kalenderjahr, in dem die Beamtin/der Beamte von der Arbeitszeit in die Freistellungsphase wechselt, wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Freistellung um $\frac{1}{12}$ gekürzt. Dies ergibt sich – bis zum Ergehen einer Sonderregelung in der EUV – aus der entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 4 Satz 1 EUV.

6.6.3 Urlaub/Erziehungsurlaub

Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen eines Urlaubs kein Dienst geleistet wird. Wird infolge eines Urlaubs ohne Dienstbezüge bzw. ohne Anwärterbezüge nur in einem Teil des Urlaubsjahrs Dienst geleistet, so wird der Erholungsurlaub gem. § 5 Abs. 4 EUV um $\frac{1}{12}$ für jeden vollen Monat der Beurlaubung gekürzt.

6.7 Sonderurlaub

6.7.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte stehen Sonderurlaub nach den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung (SURIV) zu. Auf § 13a SURIV (Sonderurlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche) wird hingewiesen.

6.7.2 Urlaub/Sonderurlaub

Die Unterbrechung eines Urlaubs mit dem Ziel, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erhalten, ist nicht zulässig.

7 Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung

Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung richten sich nach der Art der nach dem Landesbeamten Gesetz oder dem Landesrichtergesetz bewilligten Teilzeit.

7.1 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung sowie Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen

7.1.1 Dienstbezüge

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen etc.) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 BBesG). Dies gilt nicht hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 1 ff. wenn der Ehegatte des Teilzeitbeschäftigte oder (bezüglich des Kinderanteils im Familienzuschlag) ein anderer Anspruchsberechtigter im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung vollbeschäftigt oder Versorgungsempfänger ist, oder wenn beide Ehegatten oder (bezüglich des Kindergeldanteils im Familienzuschlag) mehrere Anspruchsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung jeweils mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Stufe 1 des Familienzuschlages) und etwaige Kinderanteile im Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 ff. und der Stufe 1) so gezahlt, als wenn beide Berechtigte vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 4 und 5 BBesG der Ehegattenanteil je zur Hälfte und ungekürzte Kinderanteile grundsätzlich demjenigen Berechtigten, der Kindergeld bezieht).

7.1.2 Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.1.3 Unter Auflage gewährte Anwärterbezüge bzw. Anwärtersonderzuschläge

Bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge mit der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenem Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war (§ 3 der Anwärtersonderzuschlagsverordnung).

7.1.4 Sonderzuwendung

Auf die jährliche Sonderzuwendung wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag der Sonderzuwendung bemisst sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen.

Der Sonderbetrag je Kind in Höhe von 50,- DM (§ 8 des Sonderzuwendungsgesetzes – SZG –) wird auch bei vorliegender Teilzeitbeschäftigung nicht entsprechend dem Arbeitsumfang gekürzt.

7.1.5 Vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn

Die vermögenswirksame Leistung beträgt bei Teilzeitbeschäftigung 6,50 DM, es sei denn, die/der Betreffende hätte als Vollzeitbeschäftigte(r) an Bezügen (Grundgehalt, Amtszulagen, Familienzuschlag Stufe 1) weniger als 1900,- DM monatlich erhalten. In diesem Fall beträgt die vermögenswirksame Leistung bei Teilzeitbeschäftigung 13,- DM monatlich. An die Stelle der Bemessungsgrenze von 1900,- DM tritt der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter usw.).

7.1.6 Urlaubsgeld

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, wenn am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres wegen Teilzeitbeschäftigung herabgesetzte Bezüge gewährt werden.

7.1.7 Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.2 Einstellungsteilzeit

Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.7 gelten entsprechend.

7.3 Altersteilzeit

7.3.1 Dienstbezüge

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge – unabhängig von dem jeweiligen Arbeitszeitmodell (z. B. Blockmodell) – im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (50%; § 6 Abs. 1 BBesG).

Zusätzlich zu den Dienstbezügen wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag (§ 6 Abs. 2 BBesG, § 1 Altersteilzeitzuschlagsverordnung – ATZV, BGBL. 1998 I S. 3191) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 83 vom Hundert der (fiktiven) Nettodienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, und den aufgrund der Teilzeitbeschäftigung zu zahlenden Nettdienstbezügen gewährt.

Der Altersteilzeitzuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 28 EStG); er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1g EStG). Demzufolge wird das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um

die steuerfreie Einnahme des Altersteilzeitzuschlags erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln. Damit kann es aufgrund des Zuschlags zu einer Steuernachzahlung kommen.

Zu den Einzelheiten der Ermittlung des Altersteilzeitzuschlags wird auf die Bestimmungen der ATZV verwiesen.

7.3.2 Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.3.3 Sonderzuwendung

Die Sonderzuwendung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse am 1. Dezember des Kalenderjahres gezahlt. Somit beträgt die Sonderzuwendung bei Altersteilzeit 50 v. H. der maßgeblichen Bezüge vor Anwendung des Bemessungsfaktors nach § 13 SZG. Im Vorgriff auf eine zu erwartende gesetzliche Regelung wird ein Altersteilzeitzuschlag zur Sonderzuwendung gezahlt. Nummer 7.1.4 letzter Satz gilt entsprechend.

7.3.4 Vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn

Nummer 7.1.5 gilt entsprechend. Ein Altersteilzeitzuschlag wird nicht zusätzlich gewährt.

7.3.5 Urlaubsgeld

Nummer 7.1.6 gilt entsprechend. Im Vorgriff auf eine zu erwartende gesetzliche Regelung wird ein Altersteilzeitzuschlag zum Urlaubsgeld gezahlt.

7.3.6 Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Beschäftigung in Altersteilzeit nicht berührt.

7.4 Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung im Urlaub aus familienpolitischen Gründen

Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.7 gelten entsprechend.

7.5 Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung im Erziehungsurlaub

Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.3, 7.1.5 und 7.1.7 gelten entsprechend.

7.5.1 Sonderzuwendung

Auf die jährliche Sonderzuwendung wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag der Sonderzuwendung bemisst sich dann grundsätzlich nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Abweichend davon ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Erziehungsurlaubs zu bemessen, wenn das Kind den 12. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Nummer 7.1.4 letzter Satz gilt entsprechend.

7.5.2 Urlaubsgeld

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, wenn am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres wegen Teilzeitbeschäftigung herabgesetzte Bezüge gewährt werden. Beamtinnen und Beamten im Erziehungsurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis erwächst der Anspruch auf Urlaubsgeld aus § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 URLGG. Das Urlaubsgeld bemisst sich im Jahr des Beginns des Erziehungsurlaubs nach dem Arbeitsumfang vor Beginn der Beurlaubung, im Jahr der Beendigung des Erziehungsurlaubs nach dem bei Wiederaufnahme des Dienstes maßgeblichen Arbeitsumfang. Im übrigen bemisst sich das Urlaubsgeld bei einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während des Erziehungsurlaubs nach den Verhältnissen am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

8 Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Urlaub

8.1 Urlaub aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen

8.1.1 Dienstbezüge

Für die Dauer des Urlaubs entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge.

8.1.2 Besoldungsdienstalter

Die Auswirkungen von Beurlaubungszeiten (nach dem 31. Dezember 1989) auf das Besoldungsdienstalter ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und 3 BBesG.

8.1.3 Unter Auflage gewährte Anwärterbezüge bzw. Anwärtersonderzuschläge

Bei Beamten und Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Voraussetzung erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenem Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs aus arbeitsmarkt- bzw. familienpolitischen Gründen nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so dass sich diese um die Zeit dieses Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

8.1.4 Sonderzuwendung

Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung wird durch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Monat Dezember nicht berührt. Die Sonderzuwendung wird aber für jeden vollen Monat, in dem wegen des Urlaubs aus arbeitsmarkt- bzw. familienpolitischen Gründen keine Bezüge zustehen, um ein Zwölftel gekürzt. Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung bemisst sich dabei grundsätzlich nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Beurlaubung (§ 6 Abs. 1 SZG).

8.1.5 Vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate in denen keine Dienstbezüge zustehen bzw. gezahlt werden.

8.1.6 Urlaubsgeld

Das jährliche Urlaubsgeld entfällt für ein Kalenderjahr, in dem während des gesamten Monats Juli wegen des Urlaubs nach § 78 e, § 85a Abs. 1 Nr. 2 LBG, § 6a Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 6b LRiG keine Bezüge zustehen.

8.1.7 Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch einen Urlaub aus arbeitsmarkt- bzw. familienpolitischen Gründen nicht berührt. Kindergeld wird während dieser Zeit bei unveränderter Anspruchsberechtigung der oder dem Beurlaubten weiter von der Besoldungsstelle gezahlt.

8.2 Erziehungsurlaub

8.2.1 Dienstbezüge

Für die Dauer des Erziehungsurlaubs werden keine Dienstbezüge gewährt.

8.2.2 Besoldungsdienstalter

Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind führen nicht zu einer Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und 3 BBesG.

8.2.3 Unter Auflage gewährte Anwärterbezüge bzw. Anwärtersonderzuschläge

Bei Beamten und Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Voraussetzung erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienst-

zeit von fünf Jahren auf eigenem Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Erziehungsurlaubs auf die Mindestdienstzeit angerechnet. Entsprechendes gilt nicht, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

8.2.4 Sonderzuwendung

Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung wird durch die Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Monat Dezember nicht berührt. Die Sonderzuwendung wird aber für jeden vollen Monat, in dem wegen des Erziehungsurlaubs keine Bezüge zustehen, um ein Zwölftel gekürzt. Für die Zeit eines Erziehungsurlaubs unterbleibt diese Minderung des Grundbetrages der Sonderzuwendung bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes nach § 6 Abs. 2 SZG nur, wenn am Tag vor Beginn dieses Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SZG bestanden hat. Damit kann Beamten und Beamten, die sich in einem Erziehungsurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung befinden, der im direkten Anschluss an eine Beurlaubung ohne Bezüge, also auch im direkten Anschluss an einen bisherigen Erziehungsurlaub, angetreten wurde, keine Sonderzuwendung gewährt werden. Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung bemisst sich dabei grundsätzlich nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Beurlaubung (§ 6 Abs. 1 SZG). Im übrigen sind die Verhältnisse am jeweiligen 1. Dezember maßgebend (z. B. Familienverhältnisse).

8.2.5 Vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn

Die vermögenswirksame Leistung wird während des Erziehungsurlaubs nicht gezahlt.

8.2.6 Urlaubsgeld

Ab dem 1. Januar 1999 besteht für Beamten und Beamte im Erziehungsurlaub ein Anspruch auf Urlaubsgeld nur noch, wenn sie für mindestens drei völle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres Anspruch auf Dienstbezüge hatten oder ihnen (im Jahr der Beendigung des Erziehungsurlaubs) Dienstbezüge unmittelbar nach dem Erziehungsurlaub wieder zustehen.

8.2.7 Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch einen Erziehungsurlaub nicht berührt. Kindergeld wird während dieser Zeit bei unveränderter Anspruchsberechtigung der oder dem Beurlaubten weiter gezahlt.

9 Beihilfen und freie Heilfürsorge

9.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Beihilfeberechtigung besteht uneingeschränkt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b BVO, § 1 FHVOP), soweit eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vorliegt.

Der Beihilfeanspruch besteht auch während der Freistellungsphase beim Sabbatjahr und bei der Altersteilzeit (Blockmodell).

9.2 Urlaub

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht eine Beihilfeberechtigung, sofern die Beurlaubung insgesamt dreißig Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieses Zeitraums entfällt die Berechtigung für die gesamte Zeit (§ 101 Abs. 2 LBG, V V 1 zu § 1 Abs. 1 Beihilfenverordnung - BVO); in diesen Fällen kann daher für die während eines Urlaubs entstandenen Aufwendungen eine Beihilfe auch nach Beendigung des Urlaubs nicht gewährt werden. Beihilfe-

anträge, die sich auf vor dem Urlaub entstandene Aufwendungen beziehen, können – im Rahmen der Einjahresfrist (§ 13 Abs. 3 BVO) – auch während des Urlaubs gestellt werden.

Abweichend hiervon wird für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LBG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LRG (Urlaub aus familienpolitischen Gründen) ab dem 1. Januar 1996 ein Beihilfeanspruch (§ 85a Abs. 4 Satz 1 LBG, § 6a Abs. 6 Satz 1 LRG) eingeräumt. Das gilt nicht, wenn die Beamte berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat. Ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht, sofern die Beamte oder der Beamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V hat. Gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung besteht ein Anspruch auf Familienversicherung in den Fällen des § 85a Abs. 4 LBG.

9.3 Erziehungsurlaub

Der Beihilfeanspruch (§ 85a Abs. 4 Satz 1 LBG, § 6a Abs. 6 Satz 1 LRG) gegen den Dienstherrn bleibt im Erziehungsurlaub unberührt. Das gilt jedoch ab 1. Januar 1996 nicht, wenn die Beamte oder der Beamte berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V hat (§ 86 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 85a Abs. 4 LBG). In der freien Heilfürsorge (§ 189 Abs. 2 LBG) bleibt der Anspruch weiterhin erhalten. Gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung besteht kein Anspruch auf Familienversicherung in den Fällen des § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG; mithin besteht ein Anspruch auf Beihilfen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 85a Abs. 4 Satz 1 LBG. Soweit in diesen Fällen der Ehegatte einen Anspruch auf Beihilfen nach § 1 Abs. 1 BVOAng oder tarifvertraglichen Vorschriften hat, ist grundsätzlich entsprechend zu verfahren. Ist der Ehegatte gesetzlich versichert, wird die/der im Erziehungsurlaub befindliche Bedienstete nicht berücksichtigungsfähige Person, sondern behält ihren/ihren eigenen Beihilfeanspruch.

9.4 Beihilfe oder freie Heilfürsorge bei unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung während der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen

Für die Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen besteht ein eigener Beihilfeanspruch nur noch subsidiär. Er entsteht, wenn nicht bereits über den Ehepartner oder die Ehepartnerin ein Beihilfeanspruch (als berücksichtigungsfähiger Angehöriger) oder ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht. Ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht, sofern die Beamte oder der Beamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V hat.

Der subsidiäre Anspruch auf Beihilfe bzw. freie Heilfürsorge besteht auch bei einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung während der Zeit eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen.

10 Versorgungsrechtliche Auswirkungen der Freistellung vom Dienst

Die nachfolgenden Hinweise zur Beamtenversorgung gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

10.1 Wartezeit

Ein Ruhegehalt wird grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) abgeleistet wurde. Zeiten einer Freistellung aus dem Beamtenverhältnis werden in die Wartezeit eingerechnet, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

10.2 Bemessungsgrundlagen

Das Ruhegehalt wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bemessen. Es beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

10.2.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Freistellung

Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Amtes, aus dem die Versorgung gewährt wird. Teilzeitbeschäftigung ist neben den in Nummern 2.1 bis 2.1.7 genannten Formen auch die Zeit einer Verwendung mit ermäßiger Arbeitszeit nach § 85a LBG in der bis zum 31. 3. 1990 geltenden Fassung, nicht dagegen eine Reduzierung der Arbeitszeit infolge begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45a LBG).

10.2.2 Ruhegehaltfähigkeit von Freistellungszeiten

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Altersteilzeit sind dagegen zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist zeitanteilig (vgl. Absatz 1 Satz 1) ruhegehaltfähig, wenn sie als Beamtendienstzeit zurückgelegt wird. Die Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis während einer Freistellung kann – unabhängig vom zeitlichen Umfang der Tätigkeit – nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Nr. 2.2 bis 2.2.2 und Nr. 4) sind nicht ruhegehaltfähig. Das Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz (MuSchVB) ist keine Beurlaubung; die entsprechende Zeit ist deshalb ruhegehaltfähig. Auch die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs nach § 5a MuSchVB in der vom 1. 6. 1984 bis zum 31. 12. 1985 geltenden Fassung ist ruhegehaltfähig, da während eines solchen Urlaubs die Dienstbezüge bis zu einem Höchstbetrag als Mutterschaftsgeld weitergewährt worden sind. Zu den sog. Erziehungszeiten vgl. Nummer 10.5.

Zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen eines zugrunde liegenden Erziehungsurlaubs wird auf die Nummer 10.5 ff verwiesen.

10.3 Quotierung der Ausbildungs- und Zurechnungszeiten

Bei einer Freistellung für insgesamt mehr als zwölf Monate (Bagatellgrenze) werden die ruhegehaltfähigen Ausbildungszeiten und die Zurechnungszeit nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne Freistellung erreicht worden wäre (Quotierung). Ruhegehaltfähige Ausbildungszeiten sind z. B. die Mindestzeit eines vorgeschriebenen Studiums bis zu drei Jahren, der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis. Zurechnungszeit ist zu einem Drittel die Zeit vom vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für die Bagatellgrenze ist nicht die Dauer der einzelnen Freistellung, sondern der Gesamtfreistellungszeitraum maßgebend. Der Zeitraum einer Teilzeitbeschäftigung ist voll einzurechnen; Freistellungsgrund und Freistellungsumfang sind insoweit unerheblich. Beträgt der Gesamtfreistellungszeitraum mehr als zwölf Monate, wird nicht nur

der über zwölf Monate hinausgehende Teil, sondern der gesamte Zeitraum für die Quotierung herangezogen.

10.3.1 Altfälle

Die vor dem 1. 7. 1997 bewilligten und angetretenen Freistellungen führen nicht zu einer Quotierung. Das gleiche gilt bei Änderungen des Umfangs einer vor dem 1. 7. 1997 bewilligten und angetretenen Teilzeitbeschäftigung, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum unverändert bleibt. Bei Verlängerung des Bewilligungszeitraums einer Freistellung und beim Wechsel von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer Beurlaubung und umgekehrt ist die neue Freistellung stets in die Quotierung einzubeziehen.

10.3.2 Sonderregelung für Kindererziehungszeiten

Bei der Quotierung von Ausbildungszeiten werden Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind wie eine Vollzeitbeschäftigung gewertet. In die Quotierung der Zurechnungszeit sind dagegen alle Freistellungen einzubeziehen.

10.4 Übergangsrecht für Beamtenverhältnisse, die vor dem 1. 1. 1992 begründet wurden

Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. 12. 1991 bestanden, ist der Versorgung das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht (Nr. 10.4.1) oder sog. Mischrecht (Nr. 10.4.2) zugrunde zu legen, wenn der sich danach ergebende Ruhegehaltssatz höher ist als der Ruhegehaltssatz nach dem ab 1. 1. 1992 geltenden Recht (Nr. 10.2). Dabei ist folgendes zu beachten:

10.4.1 Erreichen der Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002

Wird die gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002 erreicht, ist die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Eintritt in den Ruhestand und der Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Recht festzusetzen. Das gilt auch, wenn die gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. 1. 2002 erreicht würde, die Beamtin oder der Beamte aber vor Erreichen dieser Altersgrenze verstirbt oder wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Gesetzliche Altersgrenze ist

- grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr,
- für Lehrerinnen und Lehrer das Ende des Schuljahres, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden,
- in bestimmten Dienstbereichen (z.B. Polizeivollzugsdienst) das 60. Lebensjahr.

Der Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Recht beträgt für die ersten 10 Dienstjahre 35%. Er steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2%, danach um 1% bis zum Höchstruhegehaltssatz (75%). Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt dabei als ein weiteres volles Dienstjahr.

Auch im Rahmen des bis zum 31. 12. 1991 geltenden Rechts sind Zeiten einer Freistellung nur nach Maßgabe der Nummer 10.2.2 ruhegehaltfähig. Die Quotierung entfällt. Freistellungen können jedoch zu einer Minderung des Ruhegehaltssatzes führen (Versorgungsabschlag früheren Rechts). Im einzelnen gilt folgendes:

- Für jedes Jahr, um das sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen einer zwischen dem 15. 5. 1980 und dem 31. 7. 1984 bewilligten Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen verringert, vermindert sich der (ggf. fiktiv über 75% hinaus berechnete) Ruhegehaltssatz um 0,5%, jedoch nicht unter 35%.

- Bei nach dem 31. 7. 1984 bewilligten Freistellungen wird der ohne Freistellung erreichbare (ggf. fiktiv über 75% hinaus berechnete) Ruhegehaltssatz in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne Freistellung erreicht worden wäre, jedoch nicht unter 35%. Das gilt auch für Freistellungen nach dem 31. 12. 1991. Ein Erziehungsurlaub sowie die in eine Freistellung aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an führen nicht zur Minderung des Ruhegehaltssatzes.

10.4.2 Erreichen der Altersgrenze nach dem 31. 12. 2001

Wird oder würde die gesetzliche Altersgrenze nach dem 31. 12. 2001 erreicht, bleibt der am 31. 12. 1991 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht (jedoch ohne Versorgungsabschlag früheren Rechts) erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Er steigt mit jedem Jahr einer anschließend zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit um 1% (bei Jahresresten um den entsprechenden Bruchteil) bis zum Höchstruhegehaltssatz (75%).

Dabei ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 31. 12. 1991 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht, ab 1. 1. 1992 nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht – eine Zurechnungszeit jedoch mit einem Drittel der Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres – zu berechnen. Freistellungszeiten sind nur nach Maßgabe der Nummer 10.2.2 ruhegehaltfähig. Die Quotierung entfällt. War am 31. 12. 1991 noch keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren erreicht, dienen die Folgejahre zunächst zur Auffüllung dieser zehnjährigen Dienstzeit.

Der Ruhegehaltssatz darf in diesen Fällen den Ruhegehaltssatz nicht übersteigen, der sich für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Recht (einschließlich Versorgungsabschlag früheren Rechts) ergäbe.

10.5 Erziehungszeiten

Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehungszeit für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind um den Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

10.5.1 Dauer und Zuordnung

Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Geburtsmonats und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Hat ein Elternteil das Kind allein erzogen, ist ihm die Erziehungszeit zuzuordnen. Bei gemeinsamer Erziehung wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet, es sei denn, die Eltern haben durch übereinstimmende Erklärung gegenüber dem Dienstherrn den Vater bestimmt.

10.5.2 Bemessung des Kindererziehungszuschlags

Bemessungsgrundlage für den Kindererziehungszuschlag ist der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung, der von der Bundesregierung jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

Wird während der Erziehungszeit eine Versorgungsanwartschaft erworben (z.B. aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung), darf der sich daraus ergebende Teil des Ruhegehalts zusammen mit dem Kindererziehungszuschlag eine Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der während der Erziehungszeit als Rentenanwartschaft aus einem sozialversicherungspflicht-

tigen Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hätte erworben werden können.

Außerdem darf das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich aus dem Höchstruhegehaltsatz (75%) und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde.

10.5.3 Altfälle

Hat die Beamtin oder der Beamte vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. 1. 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Ausführungen zu den Nummern 10.5.1 und 10.5.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erziehungszeit bereits 12 Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats endet.

Ist während des Beamtenverhältnisses ein vor dem 1. 1. 1992 geborenes Kind erzogen worden, steht kein Kindererziehungszuschlag zu. Die Erziehungszeit wird jedoch nach Maßgabe des § 85 Abs. 7 BeamVG mit bis zu 6 Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

10.6 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Beamteninnen und Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die bis zum Ruhestandsbeginn beurlaubt sind (Altersurlaub), wird der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamVG) nicht gewährt. Eine Altersteilzeit schließt dagegen den Ausgleich auch dann nicht aus, wenn sie im Blockmodell gewährt wird.

11 Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 28. 11. 1995 (SMBL. NRW. 203033) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 1374.

20310

Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 17. November 1999 –
114.1100/1140 und 133.1034

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I. Grundsatz

1 Allgemeine Zuständigkeit

Die Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

Die Regelungen dieses RdErl. gelten nicht für die vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bewirtschafteten Stellen im Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.

2 Führung der Personalakten

Die Personalakten führen:

- 2.1 für ihre Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter das Landesversorgungsamt,
das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung,
die Staatlichen Archive,
- 2.2 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter meines Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen die Bezirksregierungen,
- 2.3 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der den Bezirksregierungen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat,
- 2.4 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Landesanstalt für Arbeitsschutz
 - a) der Vergütungsgruppen II a BAT (mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbaren) und höher
die Bezirksregierung Düsseldorf,
 - b) der übrigen Vergütungsgruppen und der Lohngruppen
die Landesanstalt für Arbeitsschutz,
- 2.5 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Versorgungsämter, der Versorgungskuranstalten und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge
 - a) der Vergütungsgruppen II a BAT (mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbaren) und höher
das Landesversorgungsamt,
 - b) der übrigen Vergütungsgruppen und der Lohngruppen
die Versorgungsämter, die Versorgungskuranstalten und die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge.

II. Zuständigkeit in besonderen Fällen

3 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

3.1 Ich behalte mir die Auswahl, Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppe I BAT und die Erstellung von Personalvorschlägen zur Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten, die eine außertarifliche Vergütung oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT erhalten oder erhalten sollen, vor.

Ferner behalte ich mir die Entscheidungen über die in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in meinem Geschäftsbereich genannten Funktionsstellen vor, sofern diese mit Angestellten besetzt werden.

3.2 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nummern 1 und 3.1.

3.3 Meine Zustimmung ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTArb genannten Gründen erfolgt,
- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einer Ruhestandsbeamten oder einem Ruhestandsbeamten,
- c) zur Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die Versorgungsbezüge oder Altersruhegeld erhalten.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in meinem Geschäftsbereich gilt für Angestellte entsprechend.

4 Versetzung, Abordnung

- 4.1 Ich behalte mir die Versetzung und/oder Abordnung von Angestellten insoweit vor, als ich mir die Einstellung (Nummer 3.1) vorbehalten habe.
- 4.2 In den übrigen Fällen sind die personalaktenführenden Stellen zuständig. Bei geschäftsbereichsüberschreitenden Versetzungen und Abordnungen ist das Einvernehmen mit der Behörde oder Einrichtung herzustellen, die für den aufnehmenden Bereich im Falle einer entsprechenden Einstellung zuständig wäre.
- 4.3 Für Abordnungen zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist in jedem Fall die personalaktenführende Stelle zuständig.

5 Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 Unterabsatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungsbestimmungen zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT, § 11 Abs. 1 MTArb) ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Die Niederschrift über das Gelöbnis und die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Stelle zuzuleiten.

6 Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeitern in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb), erteilen die Leitungen der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen.

7 Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne

Soweit durch Runderlass des Innenministeriums oder durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor.

8 Erholungsuraub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, Erziehungsurlaub

Zuständig für die Gewährung von Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 47 bis 49 BAT, §§ 48, 49 MTArb), Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15 a BAT, § 15 a MTArb) und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 BAT, § 33 Abs. 1 bis 5 MTArb) sind die Leitungen der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen.

Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur bis zu drei Tagen zulässig.

Zuständig für die Gewährung von Sonderurlaub (§ 50 Abs. 1 und 2 BAT, § 55 MTArb) und Arbeitsbefreiung (§ 52 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT, § 33 Abs. 6 MTArb) unter Fortfall der Vergütung oder des Lohnes sind die Leitungen der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen.

Die Zuständigkeiten des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz obliegen den Leitungen der Behörden und Einrichtungen.

9 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die

die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

10 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTArb die für Beamten und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Mitarbeiterinnen oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses Runderlasses nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte, Mitarbeiterinnen und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

11 Inkrafttreten

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab sofort zu verfahren.

Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung vom 26. 11. 1981 (SMBL. NRW. 20310) aufgehoben.

Ferner wird gleichzeitig der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. 12. 1994 (SMBL. NRW. 20310), zuletzt geändert durch Runderlass vom 17. 4. 1996 (MBL. NRW. S. 768), für meinen Geschäftsbereich aufgehoben.

- MBL. NRW. 1999 S. 1383.

8053

Änderung der Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek.d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 10. 11. 1999
216 - 8338.8.3.2

Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. 11. 1994, III A 6 - 8957, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:
 - 3.1.1 Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen getrennt nach Abfallsorten gemäß Nummer 3.2 und Radionukliden zu sammeln und nach diesen Kriterien sortiert abzuliefern; Ausnahmen sind in Absprache mit der Landessammelstelle möglich.
2. Folgendes ist zu beachten:
 2. In Nummer 4. wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
 3. In der Anlage 1 „Beförderungspapier und Begleitzettel“ wird im Abschnitt „Versandvorschriften“ der Hinweis „GGVS“ durch den Hinweis „ADR“ ersetzt. Das „Beförderungspapier und Begleitzettel“ erhält somit die in der nachfolgenden neuen Anlage 1 aufgeführte Fassung.
 4. In der Anlage 1 „Beförderungspapier und Begleitzettel“ wird im Abschnitt „Versandvorschriften“ der letzte Absatz bis auf den Satz „Beschaffenheit des Gutes u. der Verpackung entsprechen den Vorschriften des ADR“ gestrichen.
 5. Die Anlage 2 „Kostenordnung“ wird durch die neue Anlage 2 „Kostenordnung“ ersetzt und erhält die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Fassung.
 6. Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1

1. Deckblatt auf DIN A5 falten und mit Kunststofftasche an dem Behälter anbringen
2. Restliche Ausfertigungen (4 Blatt) zurück an die Landessammelstelle

Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
Stettiner Forst · 52428 Jülich · Telefon (0 24 61) 44 49 · Telefax (0 24 61) 5 67 08



1. Deckblatt
an
Abfallbehälter

Beförderungspapier und Begleitzettel

I. Name u. Adresse des Absenders/Ablieferers:

Ansprechpartner: _____

• Durchwahl: _____

Auftrags-Nr.: _____

Ladeanschrift: _____

wie I

Arbeitsstätten-Nr.: _____

II. Name u. Adresse des Empfängers/Bestimmungsort:

Landesanstalt für Arbeitsschutz
- Landessammelstelle für radioaktive Abfälle -

Stettiner Forst
52428 Jülich

III. Name u. Adresse des Beförderers:

wie I.
 wie II.

Abfallsorte:	Radionuklid	Aktivität in MBq
<input type="checkbox"/> 1 Fest / nicht brennbar		
<input type="checkbox"/> 2 Fest / brennbar		
<input type="checkbox"/> 3 Sonderabfall		
<input type="checkbox"/> 4 Flüssig / nicht brennbar Abwasser / dünnfl. Schlämme		
<input type="checkbox"/> 4 Flüssig / nicht brennbar Chlorierte Kohlenwasserstoffe		
<input type="checkbox"/> 5 Flüssig / brennbar		
<input type="checkbox"/> 6 Faul- und gärthätig		
<input type="checkbox"/> 7 Gefüllte Sintilsationsflaschen		

Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt.
Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift des Ablieferers)

(Unterschrift der Sammelstelle)

- 1) z. B. Filterpapier, Textilien, Tierkadaver, besondere Chemikalien, Glasbruch, radioaktive Lösungen, Umverpackungen
- 2) z. B. Polyäthylenbeutel, Blechdose, Polyäthylenfläche und ggf. Atomessungen
- 3) ODL = Dosisleistung an der Behälteroberfläche / VersandetDokoberfläche

1 mCr = 37 MBq
1 mrem/h = 10 μ Sv/h

Verpackungs- bzw.
Transportbehälter-Nr. _____

Äußere Umschließung/ Ladungssicherung
Behälter-Nr. _____

VERSANDVORSCHRIFTEN: Radioaktive Stoffe - Klasse 7, Rn 2704 Anlage A zum ADR

<input type="checkbox"/> Blatt 1	„2910: Radioaktive Stoffe, freigestaltetes Versandstück, begrenzte Stoffmenge, 7. Blatt 1, ADR“
<input type="checkbox"/> Blatt 2	„2910: Radioaktive Stoffe, freigestaltetes Versandstück, Instrumente oder Fabrikate, 7. Blatt 2, ADR“
<input type="checkbox"/> Blatt 3	„2910: Radioaktive Stoffe, freigestaltetes Versandstück, Fabrikate aus Naturstein oder abgereichertem Uran oder Naturthorium“, 7. Blatt 3, ADR“
<input type="checkbox"/> Blatt 4	„2910: Radioaktive Stoffe, freigestaltetes Versandstück, keine Verpackungen, 7. Blatt 4, ADR“
<input type="checkbox"/> Blatt 6	„2912: Radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-I), n.a.g., 7. Blatt 6, ADR“
<input type="checkbox"/> Blatt 8	„2913: Radioaktive Stoffe, oberflächenkontaminiertes Gegenstand (SCO-I), 7. Blatt 8, ADR“
<input type="checkbox"/> Blatt 9	„2913: Radioaktive Stoffe, oberflächenkontaminiertes Gegenstand (SCO-II), 7. Blatt 8, ADR“
<input type="checkbox"/> Blatt 9	„2974: Radioaktive Stoffe in besonderer Form, n.a.g. in Typ-A-Versandstück, 7. Blatt 9, ADR“
<input type="checkbox"/> oder	„2982: Radioaktive Stoffe, n.a.g. in Typ-A-Versandstück, 7. Blatt 9, ADR“
<input type="checkbox"/> Blatt 10	„2974: Radioaktive Stoffe in besonderer Form, n.a.g. in Typ-B (U)-Versandstück, 7. Blatt 10, ADR“
<input type="checkbox"/> oder	„2982: Radioaktive Stoffe, n.a.g. in Typ-B (U)-Versandstück, 7. Blatt 10, ADR“

Verpackung

<input type="checkbox"/> Typ A	<input type="checkbox"/> Typ B	Zulassungskennzeichen _____			
<input type="checkbox"/> IP 1	<input type="checkbox"/> IP 2	<input type="checkbox"/> IP 3	<input type="checkbox"/> Karton	<input type="checkbox"/> Kiste	<input type="checkbox"/> Trommel

radioaktiver Stoff in besonderer Form

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Kennzeichen _____		
Kennzeichnungspflichtig		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Kategorie		<input type="checkbox"/> I-weiß	<input type="checkbox"/> II-gelb	<input type="checkbox"/> III-gelb

Eintragung erforderlich

ODL, μ Sv/h	Wachst. Begr.?

ab Blatt 6:
Brutto Gewicht kg

Transportkennzahl ? _____ ausschließlicher Verwendung
„Beschaffenheit des Gutes u. der Verpackung entsprechen den Vorschriften des ADR“

Bemerkungen:

Unterschrift erforderlich

Richtigkeit der Angaben bestätigt Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher /
Strahlenschutzbeauftragter

Der Behälter wurde übernommen am:

LAfA
Landessammelstelle
Stettiner Forst · 52428 Jülich

Anlage 2

Kostenordnung

Für die Übernahme, Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle erhebt die LAfA-Landessammelstelle folgende Kosten:

1	2	3	4	5
Behältertyp	Abfallsorte	Volumen (l)	Kosten je Gebinde in DM kurzlebige Nuklide HWZ < 100 Tage	Kosten je Gebinde in DM kurzlebige Nuklide HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	6 700
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	5 450
Kunststoffbehälter	2	60	560	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	600
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	500
Kunststoffbehälter	6	30	840	840
PE-Behälter	4	10	340	340
nach Absprache	alle	< 1	auf Anfrage	auf Anfrage
nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Kombipack	5	30	1 200	1 200
Gefüllte Szintillatortäschchen (PE)	7	30	H 3: a < 1 000 Bq/ μ *) C 14: a < 2 000 Bq/g 320	H 3: a > 1 000 Bq/ μ *) C 14: a > 2 000 Bq/g 630
Inanspruchnahme des Abhöldienstes	–	–	2,45 DM/km für LKW**) 1,00 DM/km für Kombi-PKW	2,45 DM/km für LKW**) 1,00 DM/km für Kombi-PKW

*) Da die Aktivität der Szintillatorträger zu mehr als 90% aus dem Zerfall der Nuklide H 3 (Tritium) und C 14 (Kohlenstoff 14) resultiert, werden H 3 und C 14 hier als Leitnuklide aufgeführt. Wegen ihrer HWZ sind sie keine kurzlebigen Nuklide; der Einfachheit halber sind sie trotzdem in die Spalte 4 der vorstehenden Tabelle aufgenommen worden.

**) Die Wahl des Fahrzeugs bestimmt die Landessammelstelle in Abhängigkeit von Art und Volumen der Abfälle.

II.

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr****Änderungsgenehmigung
des Verkehrsflughafens Siegerland**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 5. 7. 1999 –
512-31-21/3 III Si

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 3. 1999 (BGBI. I S. 550. Nr. 17) wird die Anlage- und Betriebsgenehmigung des Verkehrsflughafens Siegerland (s. meine Bek. v. 6. 12. 1980 – MBl. NRW. 1980 S. 91) vom 30. 11. 1979 Az.: V/A 2-31-21/3/II Si – auf Grund des Ergebnisses des Planfeststellungsbeschlusses vom 20. 3. 1998 – Az.: 612-31-21/4 II Si – in folgenden Punkten angepasst:

I. Anlage

„4. Klassifizierung des Flughafens: Kennbuchstabe 3C des ICAO-Anhang 14 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt

5.21 Hauptbahn 13/31

- b) Befestigte Länge: 1620 m
- c) Breite: 30 m

Nutzbare Bahnlängen:

a) Startbahn 13	1620 m
Landebahn 13	1620 m
b) Startbahn 31	1620 m
Landebahn 31	1620 m

II. Betrieb**1. Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen:**

Auf dem Flughafen dürfen grundsätzlich alle Arten von Luftfahrzeugen verkehren. Flugzeuge über 14000 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOW) dürfen bis zum Nachweis, dass die Anforderungen an die Hindernisfreiheit für Flughäfen der Klasse 3 C des ICAO-Anhang 14 erfüllt sind, nur mit vorheriger Zustimmung der Genehmigungsbehörde betrieben werden. Der Aufstieg von bemannten Freiluftballonen sowie der Betrieb von Luftsportgeräten bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

2. Zugelassener Flugbetrieb:

- a) Der Flugbetrieb darf nach Sichtflugregeln (VFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchgeführt werden.
- b) Die Betriebszeit für Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln ist auf die Tageszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit beschränkt.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen Flüge nach Instrumentenflugregeln nur mit vorheriger Genehmigung der Luftaufsicht Siegerland durchgeführt werden. Die Luftaufsicht Siegerland darf diese Genehmigung nur im Einvernehmen mit der Luftaufsicht Breitscheid erteilen.

III. Haftpflichtversicherung

Der Flughafenunternehmer muß sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personenschäden und aus Sachschäden mit jeweils mindestens 40 Mio DM je Schadensfall versichern.“

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung

des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 79 Abs. 2 SVVO
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946)
sowie in der Fassung der SVVO-ÄndV vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1894)

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 24. 11. 1990.

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hatten folgendes endgültiges Ergebnis:

I. Vertreterversammlung

Vorsitzender:

Rainer John, 48159 Münster

Stellvertretende Vorsitzende:

Annette Traud 48147 Münster

Gem. § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung wechselt der Vorsitz unter den Vorgenannten jeweils mit Ablauf des 30. September jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30. September des folgenden Geschäftsjahres.

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
------	---------	-------------	-----------------

Gruppe der Versicherten

Mitglieder

1. Traud	Annette	1953	Havixburgweg 12a 48147 Münster
2. Kralemann	Dieter	1942	Coesfelder Str. 53 45892 Gelsenkirchen
3. Breiter	Christa	1950	Hainbuchenweg 52 57076 Siegen
4. Alker-Timmer	Sabine	1954	Ernst-Tengelmann-Ring 9f 45259 Essen
5. Knappmann	Friedhelm	1941	Am Kornfeld 33 44267 Dortmund
6. Alltrock	Karin	1949	Mehringen 5 48351 Everswinkel
7. Brehm	Bärbel	1944	Loetzener Str. 14a 44793 Bochum
8. Noetzel	Andreas	1960	Sonnenweg 24 32278 Kirchlengern
9. Birtel	Heinrich	1951	Wetterweg 23b 45891 Gelsenkirchen
10. Nürnberg	Helmut	1949	Grüner Weg 13 34497 Korbach
11. Hemmerich	Klaus	1944	Grüner Grund 20 48151 Münster
12. Fielitz	Andrea	1939	Harbortweg 7 59494 Soest

Stellvertreter zu 1. bis 10.

Butt	Rainer	1947	Bittermarkstr. 30 44229 Dortmund
Sondermann	Rüdiger	1958	Helstr. 44 44894 Bochum
Kickuth	Udo	1948	Steinkuhlstr. 2a 44799 Bochum
Wenzie	Dorothea	1948	Weidenstr. 69 45899 Gelsenkirchen
Klüppel	Winfried	1944	Kehlstr. 3 59846 Süchteln

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
Lott	Dieter	1941	Postfach 140352 44323 Dortmund
Baack	Hubert	1957	Wipperkamp 3 44539 Dortmund
Schlörke	Walter	1958	Erbstollenstr. 23 58454 Witten
Kuznik	Walter-Georg	1958	Menricusstr. 21 58703 Fröndenberg
Stellvertreter zu 11. bis 12.			
Wölk	Michael	1955	Schinkelstr. 6 32052 Herford
Spreen	Wolfgang	1948	Finkenstr. 23 33609 Bielefeld
Wilken	Helmut	1947	Am Knapp 2d 48159 Münster
Klein	Marita	1949	Elisabethstr. 28 40217 Düsseldorf
Gruppe der Arbeitgeber			
Mitglieder			
1. Berlin	Winfried	1939	Drei Schepps 11 44227 Dortmund
2. Christoffer	Manfred	1947	Gehegder Weg 14 58762 Altena
3. Hammon	Michael	1949	Donauschwabenstr. 109 33609 Bielefeld
4. Hindahl	Theodor	1944	Am Elisabethheim 22e 42111 Wuppertal
5. Holtgrewe	Franz	1949	Kappellenweg 44 59590 Geseke
6. Holtkamp	Astrid	1941	Piusallee 179 48147 Münster
7. Holtrup	Wilhelm	1947	Schrieverstr. Brede 22 59269 Beckum
8. John	Rainer	1945	Martin-Niemöller-Str. 13 48159 Münster
9. Jung	Christian	1949	Drostenweg 21 33378 Rheda-Wiedenbrück
10. Kampmeier	Klaus	1941	Liemer Weg 171 32657 Lemgo
11. Kirchhoff	Gerd	1942	Am Bergbaumuseum 33a 44791 Bochum
12. Reuter	Elmar	1947	Unterm Hagen 39 59939 Olsberg
Stellvertreter			
Weber	Johannes	1947	Schützenstr. 46 59469 Ense-Höingen
Helmke	Werner	1944	Stiftstr. 111 32278 Kirchlengern
Vesper, Dr.	Emil	1946	Bülser Str. 13b 45964 Gladbach
Gilbeau	Joachim L.	1953	Gerlever Weg 16 48653 Coesfeld
Grzesiek	Artur	1954	Zur Cottenburg 15 44575 Castrop-Rauxel
Köpf	Helmut	1943	Gronauweg 27 48161 Münster
Isenberg	Werner	1938	Echelnteichweg 119 58640 Iserlohn

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
Erdmann	Kurt	1946	Am Sonnenhang 28 57223 Krenzthal
Voßkuhler, Dr	Rudolf	1940	Bocholter Str. 17 46325 Borken
Kaufung	Harald	1949	Apothekerstr. 107 59755 Arnsberg
Herkenhoff	Robert	1942	Husterstr. 8 49506 Recke
Bell	Wolfgang	1945	Hainsberger Str. 35 57271 Hilchenbach

II. Vorstand

Vorsitzender:

Lothar Szych, 44879 Bochum

Stellvertretender Vorsitzender:

Prof. Klaus Dunker, 59423 Unna

Gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung wechselt der Vorsitz unter den Vorgenannten jeweils mit Ablauf des 30. September eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30. September des folgenden Geschäftsjahres.

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
Vertreter der Versicherten			
Mitglieder (a) sowie 1. Stellvertreter (b)			
1a) Szych	Lothar	1953	Im Wolfsfeld 44 44879 Bochum
1b) Schneider	Helmut	1954	Krimmstr. 15 45276 Essen
2a) Wylegala-Blechschmidt	Gabriele	1956	Beckingshof 31 59368 Werne
2b) Haake	Dirk	1959	Quellenhofweg 64 33617 Bielefeld
3a) Buhl	Martin	1950	Im Eichholz 21 58511 Lüdenscheid
3b) Roß	Ferdinand	1951	Auf der Grote 1 57392 Schmallenberg
Vertreter der Arbeitgeber			
Mitglieder (a) sowie 1. Stellvertreter (b) und 2. Stellvertreter (c)			
1a) Dunker, Prof.	Klaus	1939	Jahnstr. 13 a 59423 Unna
1b) Fritzenmier	Klaus	1947	Heckenweg 7 32689 Kalletal-Langenholzhausen
1c) Lubek	Ulrike	1963	Ronnebergweg 7/9 48151 Münster
2a) Makiolla	Michael	1956	Königsberger Str. 18 59423 Unna
2b) Maas, Dr.	Wolfgang	1942	Nottebohmweg 23 59494 Soest

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
2c) Kampmann	Rainer	1964	Westring 19 48739 Legden
3a) Kestermann-Kuschke	Vera	1949	Fichtestr. 1 44534 Lünen
3b) Heinrichs, Dr.	Wolf	1947	Metzer Str. 12 48151 Münster
3c) Hasselmann	Joachim	1950	Alpenrosenweg 31 45770 Marl

Münster, den 24. November 1999

Der Wahlausschuß

Micha
Vorsitzender

Baur

Beisitzer

Landwehr

Beisitzer

Linnemann

Beisitzer

Stratmann

Beisitzer

- MBJ. NRW. 1999 S. 1388.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
Bekanntmachungen	241	der Pkw sei ansonsten – also auch außerhalb der eigenen Besitzzeit – unfallfrei.	
Personenachrichten	242	OLG Köln vom 22. März 1999 – 8 U 70/98	246
Ausschreibungen	243	Strafrecht	
Rechtsprechung		1. StPO § 119 III. – Telefonate eines Untersuchungsgefangenen mit Personen außerhalb der Vollzugsanstalt lassen sich in der Regel mit der Ordnung in der Anstalt nicht vereinbaren. – Sie können nur im Einzelfall gestattet werden, wenn ein besonders berechtigtes Interesse des Untersuchungsgefangenen besteht und eine dringend gebotene Regelung von persönlichen Angelegenheiten nicht anders als durch ein Telefonat erledigt werden kann.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 10. Dezember 1998 – 2 Ws 603/98 ...	248
1. BGB § 126; § 566; § 571. – Die gemäß § 566 BGB erforderliche Schriftform ist gewahrt, wenn der Mietvertrag auf ein mehrere Vertragsbestandteile enthaltenes Anlagenblatt verweist, dessen Zusammengehörigkeit mit dem Mietvertrag sich aufgrund der dort befindlichen Textbestandteile, der handschriftlichen Eintragungen des Vermieters und der Unterschrift des Mieters unzweifelhaft ergibt (Abgrenzung zu BGHZ 40, 255, 263 ff. und BGHZ 136, 357, 360 ff.; vgl. jetzt auch BGH NJW 99, 1104). OLG Köln vom 26. Februar 1999 – 11 U 163/98	244	2. StGB § 42; StVollstrO § 2 I. – Für den Ratenbewilligungszeitraum einer Geldstrafe gemäß § 42 StGB sieht das Gesetz keine Grenze vor. Dieser Zeitraum kann ungeachtet der Anordnung in § 2 I StVollstrO, richterliche Entscheidungen mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken, je nach den Umständen des Einzelfalles auch zwei Jahre überschreiten.	
2. BGB § 607. – Bei einem (durch Grundschuld gesicherten) Darlehen mit Festzinsabrede ist der Darlehensgeber nicht schon deshalb zur Entgegennahme einer vorzeitigen Tilgung gegen Zahlung einer seine Zinsschäden ausgleichenden Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet, weil der Darlehensnehmer nach Verlust seines Arbeitsplatzes über laufende Einkünfte nicht mehr verfügt und durch Veräußerung eines anderen als des belasteten Grundstücks einen größeren Geldbetrag erlangt hat (Fortführung von BGH NJW 97, 2875 und 2878). OLG Köln vom 4. März 1999 – 18 U 156/98	245	OLG Düsseldorf vom 9. Februar 1999 – 3 Ws 71/99	249
3. BGB §§ 459 II, 462, 463. – Erklärt der (Privat)Verkäufer eines gebrauchten Pkw auf die Frage nach Unfallschäden, das Fahrzeug habe lediglich eine kleine – reparierte – Delle im vorderen linken Kotflügel gehabt, liegt darin bei zugleich vereinbartem Gewährleistungsausschluss grundsätzlich nicht die stillschweigende Zusicherung im Sinne von § 459 II BGB,		3. StGB §§ 52, 142, 222, 315 c I Nr. 1, III. – In Fällen des § 315 c I Nr. 1 StGB stellt eine einheitliche Fahrt in verkehrsuntüchtigem Zustand, wenn während dieser mehrere Gefahrensituationen herbeigeführt werden, grundsätzlich eine Handlungseinheit dar; die Herbeiführung von zeitlich hintereinander liegenden Gefahrensituationen verbindet diese zu einer Tat im Sinne eines Dauerdelikts. – Treffen unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und fahrlässige Tötung je tateinheitlich mit derselben vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung zusammen, so werden alle drei Delikte – anders als im Falle der fahrlässig begangenen Straßenverkehrsgefährdung – zu einer Tateinheit verbunden.	
		OLG Düsseldorf vom 10. Februar 1999 – 5 Ss 15/99 – 9/99 I	250
		Hinweise auf Neuerscheinungen	252
		– MBJ. NRW. 1999 S. 1391.	

Nr. 22 v. 15. 11. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Anordnung über die Zählgarterhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik)	253	Rechtsprechung	
Bekanntmachungen	254	Zivilrecht	
Personalnachrichten	255	ZPO §§ 42 ff., 577 II, 568 II. – Die landgerichtliche Entscheidung, mit der das Rechtsmittel gegen die Verwerfung eines Befangenheitsgesuchs durch den abgelehnten Amtsrichter zurückgewiesen wird, kann mit der sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht angefochten werden. – Der mit einem unzulässigen Ablehnungsantrag abgelehnte Richter kann in weiterem Umfang als dem des § 47 ZPO das Verfahren weiterbetreiben.	
Ausschreibungen	256	OLG Köln vom 16. Februar 1999 – 15 W 10/99	258
Gesetzgebungsübersicht	257	Hinweise auf Neuerscheinungen	260

– MBl. NRW. 1999 S. 1392.

Einzelpreis dieser Nummer 7,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229 Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3369